

Kooperationsvereinbarung zur Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) und des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ)

(Stand 2019)

zwischen

**1. Freiwillige Soziale Dienste (FSD) Bistum Münster gGmbH
Hafenstr. 29/31, 48153 Münster**

vertreten durch: Frau Kerstin Stegemann, Geschäftsführerin

- nachfolgend Träger genannt –

und

2. der Einsatzstelle:

«Ename1»
«Ename2»
«Estrasse»
«Eplz» «Eort»

mit ihrem Rechtsträger:

«Kname1»
«Kname2»
«Kstrasse»
«Kplz» «Kort»

vertreten durch: Herrn/Frau _____
(Vor- und Zuname)

- nachfolgend „Einsatzstelle“ genannt –

Präambel

Die FSD Bistum Münster gGmbH ist eine Trägerorganisation des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. und dem BDKJ Diözese Münster e. V. und verantwortlich für die Freiwilligendienste FSJ und BFD im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster.

Der Bundesfreiwilligendienst in katholischer Trägerschaft wird auf der Bundesebene vertreten durch den Deutschen Caritasverband e. V. in Freiburg, das Freiwillige Soziale Jahr durch die Bundesstelle des Bundes Deutscher Katholischer Jugend und dem Jugendhaus Düsseldorf.

Einsatzstellen, die mit der FSD Bistum Münster gGmbH kooperieren, schließen sich den o. g. Zentralstellen an und erhalten hierüber die Zusage für einen geförderten Platz in den Freiwilligendiensten, unter Beachtung der Durchführungsbestimmungen, die in dieser Kooperationsvereinbarung näher beschrieben werden.

Die Gesamtverantwortung in der Durchführung und Konzeption der Freiwilligendienste liegt bei der FSD Bistum Münster gGmbH.

Jede Einsatzstelle verpflichtet sich, für ein ausgewogenes Verhältnis von BFD- und FSJ-Stellen in Trägerschaft der FSD Bistum Münster gGmbH zu sorgen und die Freiwilligen beider Maßnahmen nach gleichen Qualitätsstandards der katholischen Träger zu begleiten.

Kirche und Caritas beteiligen sich mit ihren Einrichtungen, Diensten und Projekten an der Gestaltung der Gesellschaft. Mit dem Angebot der Freiwilligendienste, als eine Form des bürgerschaftlichen Engagements, hat sich die FSD Bistum Münster gGmbH zum Ziel gesetzt, Menschen unterschiedlicher Altersgruppen, insbesondere junge Menschen, in ihrer Entwicklung zu fördern, sie zu einem sozialen Engagement zu ermutigen und ihnen wichtige Lern- und Erfahrungsräume zur Verfügung zu stellen.

Anerkannte Einsatzstellen für die Freiwilligendienste FSJ und BFD verfolgen gemeinsam mit der FSD Bistum Münster gGmbH das Ziel, die soziale Kompetenz, ökologisches Bewusstsein, Persönlichkeitsbildung sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit ihrer Freiwilligen zu fördern und die Freiwilligendienste auf der Grundlage der Gesetze und unter **Beachtung der Qualitätsstandards im katholischen Verbund** durchzuführen.

Freiwilligendienste wecken das Interesse an gesellschaftlichen Zusammenhängen und ermöglichen in katholischer Trägerschaft die Erfahrung gelebten Glaubens, sowohl in der kirchlichen Einsatzstelle als auch in den begleitenden Seminaren und Bildungstagen der FSD Bistum Münster gGmbH.

1. Grundlagen der Freiwilligendienste FSJ und BFD

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und der Bundesfreiwilligendienst (BFD) sind zwei gesetzlich geregelte Freiwilligendienste mit unterschiedlichen Rechtsformen und Rahmenbedingungen.

Geregelt und gesteuert werden die Dienste über das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen, Jugend (BMFSFJ) und dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFZA).

Das BMFSFJ überträgt Aufgaben zur Organisation und Durchführung der Dienste in einem ÜA-Vertrag an Zentralstellen, die wiederum ihren angeschlossenen örtlichen Trägern in eigenen Kooperationsvereinbarungen die beschriebenen Aufgaben zur Durchführung übertragen.

Darüber hinaus hat die katholische Trägergruppe zur Durchführung des FSJ und BFD in Anlehnung an die Richtlinien und Rahmenbedingungen des Bundes Qualitätsstandards entwickelt, sowohl für die pädagogische Begleitung des Trägers als auch für die Einsatzstellen.

Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben behält sich das Bundesamt vor, Einsatzstellen und Trägern die Anerkennung zur Durchführung der Freiwilligendienste zu entziehen und die Förderung der Dienste durch Bundesmittel einzustellen.

Gleiches gilt bei der Anerkennung von Einsatzstellen durch den örtlichen Träger, der FSD Bistum Münster gGmbH. Bei Nichteinhaltung der Qualitätsstandards der katholischen Trägergruppe bespricht die FSD Bistum Münster gGmbH mit der Einsatzstelle die Ursachen und vereinbart Zielvorgaben für eine zukünftige Umsetzung der Freiwilligendienste in benannter Form. Sollte es zu einer weiteren Nichteinhaltung der Bestimmungen und Standards kommen, behält sich die FSD Bistum Münster gGmbH vor, die Zusammenarbeit mit der Einsatzstelle zu beenden.

1.1 Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ)

Das FSJ wird geregelt nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBL, Teil I, Nr. 19 vom 26. Mai 2008, S. 842 ff). Hier schließen drei Partner eine FSJ-Vereinbarung nach § 11 Abs. (2) des JFDG: der FSJ-Träger (die FSD Bistum Münster gGmbH, anerkannt nach § 10 JFDG), die Einsatzstelle und der*die Freiwillige, im Alter von 16 bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.

Die FSD Bistum Münster gGmbH ist im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster der alleinige (katholische) FSJ-Träger und zuständig für alle katholischen Einrichtungen in dieser Region. Der FSJ-Träger übernimmt die Verantwortung für eine nach dem Gesetz geregelte Durchführung des FSJ und ist dem Bundesamt gegenüber nachweislich. Darüber hinaus führt die FSD Bistum Münster gGmbH die vorgegebenen Bildungstage durch und ist innerhalb und außerhalb der Seminartage zuständig für die Freiwilligen und deren Einsatzstellen.

Die FSJ-Vereinbarung regelt alle Rechte und Pflichten zwischen FSJ-Träger, Einsatzstelle und Freiwilligen. Die FSJ-Vereinbarung wird in jedem FSJ-Kursjahr von der FSD Bistum Münster gGmbH aktualisiert und den Einsatzstellen mit Kommentar für jeden vereinbarten Einsatz zur Unterschrift zugesandt.

1.2 Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes (BFD)

Der BFD wird geregelt nach dem Gesetz zur Einführung des Bundesfreiwilligendienstes (BFDG) vom 28. April 2011 (BGBL, Jahrgang 2011 Teil I Nr. 19, vom 2. Mai 2011). Träger des staatlichen Freiwilligendienstes BFD ist das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA). Im BFD schließt das Bundesamt mit dem*der Freiwilligen eine BFD-Vereinbarung. Die Einsatzstelle und ihr Rechtsträger erklären mit ihrer Unterschrift ihr Einverständnis, dass der BFD mit der benannten Person auf der gesetzlichen Grundlage in ihrer Einrichtung durchgeführt werden kann und dass sie mit der selbständigen Organisationseinheit (SOEDE09TEH), der FSD Bistum Münster gGmbH, kooperieren. Die FSD Bistum Münster gGmbH bestätigt mit ihrer Unterschrift ebenfalls die Vereinbarung zwischen Einsatzstelle, Freiwilligen und Bundesamt, stellt damit einen geförderten BFD-Platz über ihre Zentralstelle Deutscher Caritasverbandes e. V. (ZSTDE00009) zur Verfügung und erhält für die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Bildungstage einen Bundeszuschuss.

Der BFD ist nicht nur ein Jugendfreiwilligendienst, sondern auch für lebensältere Menschen ab dem 27. Lebensjahr geöffnet.

Der BFD kann nur in einer (gemeinnützigen) Einsatzstelle durchgeführt werden, die vom BAFzA mit dem jeweiligen Einsatzbereich für den Freiwilligen anerkannt wurde. Mit der Anerkennung erhält die Einsatzstelle eine Einsatzstellen-Nummer (EST-NR.) und eine Abrechnungsstellennummer (AST-NR.), die in der BFD-Vereinbarung anzugeben ist. Hierüber erhält die Einsatzstelle einen monatlichen Bundeszuschuss für das an die*den Freiwillige*n geleistete Taschengeld und die geleisteten Sozialversicherungsbeiträge. Im BFD ist die Einsatzstelle selbst verantwortlich für eine ordnungsgemäße Durchführung nach dem Gesetz und dem Bundesamt BAFzA gegenüber nachweislichpflichtig.

2. Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV)

Nach § 34 Abs.1 der Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung (Rahmen-MAVO) ist in kirchlichen Einrichtungen seit 2018 die MAV auch bei der Einstellung von Freiwilligen (Personen, die keine Arbeitnehmereigenschaft haben) zu beteiligen.

3. Zielsetzung der Freiwilligendienste

Beide Freiwilligendienste, FSJ und BFD, beschreiben den 6-18-monatigen Dienst als eine an Lernzielen orientierte und praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen. Bildungsziele sind in beiden Diensten: Vermittlung sozialer, ökologischer, kultureller und interkultureller Kompetenzen und die Stärkung des Verantwortungsbewusstseins für das Gemeinwohl.

Die Einsatzstellen verfolgen dieses Ziel, indem sie der*dem Freiwilligen Berufsfelder und Tätigkeiten in der praktischen Arbeit anbieten, unter Berücksichtigung der Interessen und Fähigkeiten der*des Freiwilligen. Der Freiwilligendienst wird gemeinsam von Einsatzstelle und Teilnehmer*in gestaltet, indem Lerninhalte und individuelle Lernziele in Anleitungsgesprächen festgelegt und reflektiert werden.

Die FSD Bistum Münster gGmbH führt die begleitenden Bildungsseminare durch, in denen die Praxiserfahrungen reflektiert und Themen der Freiwilligen aufgegriffen werden. Die Seminare ermöglichen insbesondere Persönlichkeitsbildung, soziale, interkulturelle, politische und religiöse Bildung, berufliche Orientierung sowie das Lernen von Beteiligung und Mitbestimmung. Zentraler Aspekt der begleitenden Bildungsseminare sind soziales sowie informelles Lernen.

4. Pädagogische Begleitung

Für junge Menschen im Alter von 16 bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden die Jugendfreiwilligendienste FSJ und BFD ganztägig in Vollzeit in einer anerkannten Einsatzstelle durchgeführt und mit der jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Anzahl an Bildungstagen pädagogisch begleitet.

Freiwillige ab dem 27. Lebensjahr können den BFD-Dienst auch in Teilzeit durchführen, mit mehr als 20 Wochenstunden.

Der Dienst kann in beiden Maßnahmen auf bis zu 18 Monate verlängert werden. Ab dem 13. Monat erhalten alle Freiwilligen pro Monat einen Bildungstag.

Die 25 Bildungstage in einem 12-monatigen Dienst werden in 5 Seminarwochen á 5 Tagen von der FSD Bistum Münster gGmbH durchgeführt.

In den BFD-Jugenddiensten begleitet die FSD Bistum Münster gGmbH in Kooperation mit den Jugendbildungsstätten des Bistums Münster die Freiwilligen mit 4 Seminarwochen á 5 Tagen. Darüber hinaus nehmen alle BFD-Freiwilligen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres dienstverpflichtend teil an einer weiteren Seminarwoche (5 Tage) zum Thema „politische Bildung“, die in Verantwortung eines staatlichen Bildungszentrums durchgeführt wird.

BFD-Freiwillige ab dem 27. Lebensjahr (27plus) erhalten sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit pro Monat einen Bildungstag. Die Begleitung der lebensälteren Freiwilligen liegt ausschließlich bei der FSD Bistum Münster gGmbH.

Konzeption und Zielsetzung der FSJ- und BFD-Seminare sind dabei gleich ausgerichtet.

Die Teilnahme an allen Bildungstagen ist für die Freiwilligen dienstverpflichtend. Hierzu stellt die Einsatzstelle die*den Freiwillige*n vom Dienst in der Einrichtung frei und berücksichtigt die Bildungstage im Dienstplan. Eine Woche Seminar wird als eine Woche Regelarbeitszeit in der Einsatzstelle berechnet. Urlaub kann in dieser Zeit nicht genommen werden.

Die Fahrtkosten (Hin- und Rückfahrt) zu den Seminarwochen / Bildungstagen werden den Freiwilligen von der FSD Bistum Münster gGmbH erstattet. Darüber hinaus übernimmt die FSD Bistum Münster gGmbH die Kosten für Übernachtung und Verpflegung.

Neben den begleitenden Bildungstagen hat auch die Einsatzstelle laut Gesetz einen pädagogischen Auftrag. Sie ist für die fachliche Anleitung und Begleitung der Freiwilligen verantwortlich, integriert die*den Freiwillige*n in das jeweilige Mitarbeiter*innenteam und stellt vor Ort eine* Praxisanleiter*in zur Verfügung, die in regelmäßigen Abständen Anleitungs- und Reflexionsgespräche mit den Teilnehmer*innen führt.

Der Name der Praxisanleitung wird der FSD Bistum Münster gGmbH vor Beginn des Dienstes namentlich bekannt gegeben.

Praxisanleitungen erhalten für ihre Aufgaben von der FSD Bistum Münster gGmbH Arbeitshilfen und das Angebot von Studententagen, in denen sie mit anderen Praxisanleiter*innen Erfahrungen austauschen und sich fortbilden können.

Die FSD Bistum Münster gGmbH ist sowohl für Freiwillige als auch für Einsatzstellen in Konflikt- und Krisensituationen Ansprechpartnerin.

5. Arbeitsmarktneutralität

BFD und FSJ sind arbeitsmarktneutral zu gestalten. Freiwillige ersetzen keine hauptamtlichen Kräfte, sie sind nur für unterstützende und zusätzliche Dienste einzusetzen.

Die Arbeitsmarktneutralität ist immer dann gegeben, wenn durch den Einsatz von Freiwilligen die Einstellung von neuen Beschäftigten nicht verhindert wird und keine Kündigung von Beschäftigten erfolgt.

Die Arbeitsmarktneutralität wird vor Anerkennung jedes einzelnen Einsatzplatzes sichergestellt und wird in Einzelfällen von den Prüfer*innen des BAFzA vor Ort kontrolliert.

Obwohl Freiwilligendienste in der Praxis mit einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsstatus vergleichbar sind, begründen sie kein Arbeitsverhältnis (Regelung der Dienstzeiten, Urlaubstage, Sozialversicherung, Haftpflicht und Unfallschutz, Arbeitsschutzbestimmungen usw. – siehe hierzu das Merkblatt der FSD Bistum Münster gGmbH für die Personalsachbearbeitung der Freiwilligen).

6. Leistungen / Kosten im FSJ und BFD

Die jeweilige FSJ- und BFD-Vereinbarung legt die monatlichen Leistungen für den Freiwilligen fest. In Trägerschaft der FSD Bistum Münster gGmbH erhalten alle Freiwilligen gleiche Leistungen, damit kein Verdrängungswettbewerb zwischen FSJ und BFD entsteht. Die FSD Bistum Münster gGmbH legt jährlich die Höhe des Taschengeldes fest und orientiert sich hierbei am gesetzlich möglichen Höchstsatz für einen Freiwilligendienst in Vollzeit (max. 6% der Rentenbeitragsbemessungsgrenze). Darüber hinaus erhalten die Freiwilligen einen Zuschuss für Verpflegung und, je nach Möglichkeit der Einsatzstelle, eine kostenlose Unterkunft. Freiwillige aus dem Ausland erhalten in jedem Fall von der Einsatzstelle eine kostenlose, möblierte Unterkunft oder die Erstattung der Mietkosten einer möblierten Wohnung nach den für das jeweilige Kalenderjahr gültigen Sachbezugswerten. Der Lebensunterhalt für ausländische Freiwillige muss nachweislich gesichert sein (siehe hierzu Merkblatt der FSD Bistum Münster gGmbH).

Die Leistungen der Freiwilligen sind sozialversicherungspflichtig. Die Kosten hierfür trägt die Einsatzstelle (siehe hierzu ebenfalls o. g. Merkblatt der FSD Bistum Münster gGmbH für die Personalsachbearbeitung).

Neben den Leistungen für den*die Freiwillige*n beteiligt sich die Einsatzstelle mit einem Eigenbeitrag an den Kosten für die pädagogische Begleitung der Freiwilligen. Der Eigenbeitrag ist eine Defizitdeckung für den Träger zur Finanzierung der Bildungsarbeit (Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkostenerstattungen, Honorare, Arbeitsmaterialien usw.) sowie anteilige Kosten für die Serviceleistungen der FSD Bistum Münster gGmbH im Bewerbungs- und Besetzungsverfahren und für die Einsatzstellen selbst (Arbeitshilfen und Studientage für Praxisanleitungen, Konfliktberatungen, Informationsweitergabe usw.). Die Höhe des Eigenbeitrags errechnet sich aus den anfallenden Kosten der jeweiligen Maßnahme abzüglich der Bundesmittel für pädagogische Begleitung und kann jährlich variieren. Der Eigenbeitrag wird pro Freiwilliger/Frewilligem pro Monat gezahlt, auch im Krankheitsfall einer*eines Freiwilligen.

Der Betrag wird mit der jeweils aktuellen Vereinbarung festgelegt.

7. Kündigungen

Die jeweilige FSJ- und BFD-Vereinbarung regelt u. a. das vorzeitige Beenden des vereinbarten Freiwilligenjahres innerhalb und außerhalb der Probezeit des*der Freiwilligen.

Im Kündigungsfall ist immer die FSD Bistum Münster gGmbH hinzuzuziehen. In Konfliktfällen sollte ein klärendes Gespräch mit dem*der Freiwilligen, der Einsatzstelle und der FSD Bistum Münster gGmbH stattfinden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, unter Beachtung der Regelung in der FSJ- bzw. BFD-Vereinbarung.

Im BFD kann nur das Bundesamt als Träger die Kündigung aussprechen. Kündigungswünsche sind dem Bundesamt BAFzA von der Einsatzstelle bzw. des*der Freiwilligen schriftlich mitzuteilen – Bitte die Eingangsfristen für Kündigungszeiten beachten! Die FSD Bistum Münster gGmbH erhält eine Kopie des Kündigungsschreibens und ist im Vorfeld zu informieren. Als SOE teilt auch die FSD Bistum Münster gGmbH dem Bundesamt mit, ob sie mit der Kündigung einverstanden ist oder nicht.

Im FSJ kann nur der FSJ-Träger (die FSD Bistum Münster gGmbH) nach Rücksprache mit allen Beteiligten kündigen.

8. Zeugnis

FSJ- und BFD-Freiwillige erhalten nach Beendigung des Dienstes von der Einsatzstelle ein Zeugnis. Das Zeugnis benennt die jeweilige Maßnahme (FSJ oder BFD) auf der Grundlage des Gesetzes, die Dauer des Dienstes und die Kooperation und Durchführung der Dienste mit der Freiwillige Soziale Dienste (FSD) Bistum Münster gGmbH. Nach einer kurzen Beschreibung der Einsatzstelle wird der Einsatz und die Tätigkeiten der*des Freiwilligen beschrieben sowie ihre*seine Leistungen und Führung. Die FSD Bistum Münster gGmbH erhält von jedem Zeugnis eine Kopie. Eine Vorlage zur Erstellung eines Zeugnisses kann bei der FSD Bistum Münster gGmbH angefordert werden.

9. Bescheinigungen

Die FSD Bistum Münster gGmbH bescheinigt der*dem Freiwilligen zu Beginn und zum Ende des Dienstes die Dauer und Teilnahme des jeweiligen Freiwilligendienstes.

Ein gesetzlich anerkannter Freiwilligendienst hat eine Mindestdauer von sechs Monaten und eine Höchstdauer von 18 Monaten.

Darüber hinaus erhält jede*jeder Freiwillige von der FSD Bistum Münster gGmbH über die Teilnahme an den begleitenden Bildungstagen ein Zertifikat. Das Zertifikat benennt den Einsatz in der jeweiligen Einsatzstelle und bescheinigt die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen.

10. Personalsachbearbeitung

Die Personalsachbearbeitung der Freiwilligen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen übernimmt die Einsatzstelle. Hierzu gehören u. a.

- die Bereitstellung und Auszahlung der monatlichen Leistungen,
- die An- und Abmeldung bei der Sozialversicherung und Entrichtung der Kosten für die Kranken-, Renten- Arbeitslosen- und Pflegeversicherung,
- die Sorge für eine Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie die Übernahme der Kosten hierfür (Freiwillige werden bei der jeweiligen Berufsgenossenschaft (BG) der Einsatzstelle gemeldet. Die Einsatzstelle sorgt vor Dienstbeginn für eine (kostenlose) ärztliche Eingangsuntersuchung nach den Bestimmungen der BG),
- die Aufforderung zur Erstellung und Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG für Freiwillige, die im Kontakt mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind. Freiwillige im BFD und im FSJ sind von den Kosten befreit – siehe hierzu Merkblatt zur Gebührenbefreiung vom Bundesamt für Justiz vom 31.03.2017. Das Führungszeugnis kann nach Eingang und Sichtung durch den*die Dienstvorgesetzte*n (bitte den Nachweis vermerken!) dem*der Freiwilligen zurückgegeben werden. Evtl. Einträge werden der Geschäftsführung der FSD Bistum Münster gGmbH vertraulich mitgeteilt.

Weitere Informationen zur Personalsachbearbeitung erhält jede Einsatzstelle von der FSD Bistum Münster gGmbH mit Beginn eines Freiwilligendienstes. Darüber hinaus regeln das Merkblatt und das A-Z des BAFzA den Bundesfreiwilligendienst und das Freiwillige Soziale Jahr.

11. Einhaltung der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt (PräVO)

In kirchlichen Einrichtungen ist die am 01. Mai 2014 in Kraft getretene Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster für Freiwillige anzuwenden. Freiwillige sind nach dieser Ordnung Mitarbeiter*innen der kirchlichen Einsatzstellen und damit in das Schutzkonzept der Einrichtung mit einzubeziehen und erhalten eine insgesamt sechsstündige Basis-Schulung. Eine dreistündige Schulung wird von der FSD Bistum Münster gGmbH bereits in der ersten Seminarwoche zum Basiswissen durchgeführt und bescheinigt. Die Bescheinigung ist in der Personalakte der*des Freiwilligen in der Einsatzstelle aufzubewahren (Inhalte siehe im Servicebereich für Einsatzstellen auf der Homepage der FSD Bistum Münster gGmbH).

Die Einsatzstelle benennt der*dem Freiwilligen eine*n Ansprechpartner*in im Konfliktfall, informiert über den Umgang mit Minderjährigen und/oder Schutzbefohlenen, beachtet hierbei, dass der*die Freiwillige ggf. selbst minderjährig ist (Doppelrolle) und gewährleistet verbindliche Regelungen und Informationen in einer ebenfalls dreistündigen bescheinigten Schulung.

12. Qualitätsstandards

Im FSJ wurden auf der Bundesebene mit allen katholischen FSJ-Trägern Qualitätsstandards zur Durchführung des Dienstes entwickelt, sowohl für die pädagogische Begleitung der Freiwilligen durch den Träger als auch für die Einsatzstellen – (die Qualitätsstandards finden Sie in dem Service-Bereich für Einsatzstellen auf der Homepage der FSD Bistum Münster gGmbH).

Diese Standards sind im katholischen Verbund auch für die Durchführung des BFD bindend und verpflichten sowohl Träger als auch Einsatzstellen zur Einhaltung. Darüber hinaus hat der Träger FSD Bistum Münster gGmbH im BFD die seit Juli 2014 in Kraft getretenen Richtlinien für die pädagogische Begleitung der Freiwilligen zu beachten und die Seminararbeit danach auszurichten.

Freiwilligendienste sind Lerndienste und bestehen aus einem praktischen Teil in einer Einsatzstelle und begleitenden Bildungsseminaren. Zentraler Aspekt dabei ist Soziales Lernen.

Die FSD Bistum Münster gGmbH und ihre angeschlossenen Einsatzstellen unterstützen in diesem Sinne den Einsatz von Freiwilligen, bieten attraktive Freiwilligendienste an, entwickeln sie aktiv weiter und schaffen auf ihren Ebenen eine besondere Form der Anerkennung für das Freiwilligenengagement.

13. Bedarfsmeldungen der FSJ- und BFD-Plätze

Im November eines Jahres erhalten alle kooperierenden Einsatzstellen von der FSD Bistum Münster gGmbH eine Aufforderung, ihren Bedarf an FSJ- und BFD-Plätzen für das darauffolgende Jahr zu benennen. Dies ist keine Gewähr für die tatsächliche Besetzung der angemeldeten Stellen, lediglich eine Bedarfsmeldung für das Bewerbungsverfahren eines Kursjahres. Die Einsatzstelle teilt der FSD Bistum Münster gGmbH mit der Bedarfsmeldung mit, wie viele Plätze sie in ihrer Einrichtung für Freiwilligendienste anbietet und in welchen Tätigkeitsbereichen.

Die FSD Bistum Münster gGmbH gibt diese Informationen an Interessierte im Bewerbungsverfahren weiter (siehe hierzu auch Punkt 8, Werbung/ Öffentlichkeitsarbeit).

Da Einsatzstellen im BFD einen Bundeszuschuss für Taschengeld und Sozialversicherung erhalten und im FSJ nicht, sollten die Freiwilligenplätze FSJ und BFD in einem ausgewogenen Verhältnis in den Einsatzstellen besetzt werden. Sowohl die Einsatzstelle als auch die FSD Bistum Münster gGmbH achten auf ein gutes Verhältnis und Streuung beider Dienste.

14. Anerkennung als FSJ- und BFD-Einsatzstelle

Mit der Bedarfsmeldung erhalten Einsatzstellen diese Kooperationsvereinbarung und erkennen mit ihrer Unterschrift an, dass sie die Freiwilligendienste auf der Grundlage der Gesetze und der Qualitätsstandards der FSD Bistum Münster gGmbH durchführen.

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung muss nicht jährlich erneuert werden, es sei denn sie bedarf Neuerungen und Ergänzungen.

Für die FSD Bistum Münster gGmbH ist damit die Einsatzstelle für den Einsatz von Freiwilligen anerkannt und wird im Bewerbungsverfahren zur Besetzung eines FSJ- oder BFD-Platzes berücksichtigt. Im BFD gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Bundesamtes BAFzA.

15. Bewerbungsverfahren - Besetzung der FSJ- und BFD-Plätze

Freiwillige können ihre Bewerbung sowohl an die Einsatzstellen als auch zentral an die FSD Bistum Münster gGmbH richten. Bewerber*innen bei der FSD Bistum Münster gGmbH erhalten nach einem Informationsgespräch gewünschte Kontaktdaten von Einsatzstellen.

Einsatzstelle und Bewerber*in führen das „eigentliche“ Bewerbungsgespräch. Hierbei verpflichtet sich die Einsatzstelle, den Freiwilligendienst als Lerndienst vorzustellen und den kooperierenden Träger, die FSD Bistum Münster gGmbH, zu benennen.

Spricht sich die Einsatzstelle für eine*n Bewerber*in aus, gibt die Einsatzstelle der FSD Bistum Münster gGmbH eine Rückmeldung. Erst mit Zusage der FSD Bistum Münster gGmbH kann auch die Einsatzstelle den Bewerber*innen eine Zusage für den jeweiligen Freiwilligendienst geben.

Die Freiwilligen erhalten ebenfalls von der FSD Bistum Münster gGmbH eine entsprechende Benachrichtigung mit Informationen zum FSJ oder BFD als Bildungsjahr.

Voraussetzung zur Aufnahme in den Freiwilligendienst ist neben dem Bewerbungs- und Informationsgespräch eine Hospitation in der Einsatzstelle vor Beginn des Freiwilligendienstes.

16. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Mit der Bedarfsmeldung der Einsatzstelle wird das Angebot der FSJ- und BFD-Plätze mit Zustimmung der Einsatzstelle auf der Internetseite der FSD Bistum Münster gGmbH (www.fsd-muenster.de) in der Stellenbörse der FSD Bistum Münster gGmbH unter „Info für Bewerber*innen / Einsatzstelle suchen“ aufgenommen.

Die Homepage der FSD Bistum Münster gGmbH beinhaltet ausführliche Hinweise für Bewerber*innen, Einsatzstellen und Aktive und unterstützt somit die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für die Dienste.

Die FSD Bistum Münster gGmbH verwendet nur personenbezogene Daten und Fotos, die von Einsatzstellen und Freiwilligen zur Veröffentlichung freigegeben wurden und der Werbung und Durchführung von Freiwilligendiensten dienen.

Die FSD Bistum Münster gGmbH stellt Einrichtungen sowohl Flyer als auch Plakate für die Werbung der Freiwilligendienste zur Verfügung. Darüber hinaus können in Absprache mit der FSD Bistum Münster gGmbH Werbe- bzw. Infoveranstaltungen vor Ort angeboten und durchgeführt werden.

Die Einsatzstelle verpflichtet sich, in der Werbung der Freiwilligendienste für ihre Einrichtung den kooperierenden Partner, die FSD Bistum Münster gGmbH mit zu erwähnen, sowohl auf ihrer Webseite als auch auf allen anderen Veröffentlichungen.

Die Kooperationspartner verpflichten sich gegenseitig, bei Veröffentlichungen der Freiwilligendienste mit anzugeben, dass sowohl das FSJ als auch der BFD aus Bundesmitteln des Ministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert werden. Hierzu ist ein vorgegebenes Logo des BMFSFJ zu nutzen, das bei der FSD Bistum Münster gGmbH anzufordern ist.

Auf der Homepage der FSD Bistum Münster gGmbH ist ein Servicebereich für Einsatzstellen, in dem alle Informationen nachzulesen sind. Zugangsdaten: Benutzer: est_fsd15, Passwort: Diu1PWfdSb

17. Konferenz der Einsatzstellenleitungen

Zur gegenseitigen Information und Weiterentwicklung der Freiwilligendienste treffen sich die Verantwortlichen der Einsatzstellen und der FSD Bistum Münster gGmbH einmal jährlich zu einer Konferenz.

Darüber hinaus informiert die FSD Bistum Münster gGmbH die mit ihr kooperierenden Einsatzstellen in unregelmäßigen Abständen durch einen Newsletter von neuen Regelungen und Entwicklungen.

18. Vereinbarungsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterschrift in Kraft. Die Vereinbarung der Zusammenarbeit zwischen FSD Bistum Münster gGmbH und Einsatzstelle gilt unbefristet, so lange bis ein Kooperationspartner die Zusammenarbeit auflöst. Sie wird regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.

19. Schlussbestimmung

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Münster, Januar 2019

Für die FSD Bistum Münster gGmbH

Für die Einsatzstelle

Kerstin Stegemann
Geschäftsführerin

Unterschrift und Stempel des
Rechtsträgers der Einsatzstelle